



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/023

149. Plenartagung, 27./28. April 2022

STELLUNGNAHME

Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anpassung an die neuen Klimaziele für 2030

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt die vorgeschlagene Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und den Subsidiaritätsbewertungsbogen, der dem Vorschlag beigelegt ist;
- bekräftigt, wie wichtig es für die Union ist, die Besonderheiten jeder Region zu berücksichtigen und kosteneffiziente Lösungen zu unterstützen, und fordert, dass Vorschläge zur weiteren Anhebung der Emissionsziele einer gründlichen Folgenabschätzung, einschließlich der territorialen Dimension, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen unterzogen werden;
- bedauert, dass es keine weiteren Anreize für die Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gibt, um die kollektive Eigenerzeugung und den kollektiven Eigenverbrauch von erneuerbaren Energiequellen zu fördern, und schlägt eine neue Definition des Begriffs „Gemeinschaftsbatterie“ vor;
- fordert mehr grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien über die im TEN-E-Rahmen geplanten Projekte hinaus unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und unterstützt neue Anforderungen für eine gemeinsame Offshore-Energieplanung und Maßnahmen für eine verbundene, integrierte Netzplanung der Mitgliedstaaten, die an Meeresbecken grenzen;
- ist der Ansicht, dass eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse notwendig ist, um den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt sicherzustellen; betont nichtsdestotrotz, dass die Einführung neuer, strengerer Kriterien für alle bestehenden kleinen Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse die Stabilität des Rechtsrahmens untergraben würde;
- begrüßt die Ankündigung einer EU-Strategie für Solarenergie;
- betont die Schlüsselrolle von Wasserstoff und grünen Molekülen bei der Energiewende und unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines Marktes für sauberen Wasserstoff und die geplante Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff;
- betont, dass mit Blick auf eine bessere nachhaltige Ressourceneffizienz erneuerbare Kraftstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe kurzfristig als Übergangskraftstoffe dienen können.

Berichtersteller

Andries GRYFFROY (BE/EA), Mitglied einer Versammlung der regionalen Ebene:
Flämisches Parlament

Referenzdokument

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates – COM(2021) 557 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Änderung der
Energieeffizienz-Richtlinie zur Anpassung an die neuen Klimaziele für 2030**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Änderung 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)**

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wird die Europäische Kommission für die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Leitlinien für Genehmigungsverfahren und Mechanismen zur Beschleunigung der bereits bestehenden Verfahren erlassen, um die Einhaltung der Fristen für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie für deren Netzanschluss zu erleichtern. Diese Leitlinien werden spätestens sechs Monate nach Annahme der Richtlinie 2021/0218 erlassen.</i>

Begründung
Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren behindern die wirksame Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und verursachen Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Ziele für erneuerbare Energien bis 2030.

**Änderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)**

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen hat eine starke lokale Dimension. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Planung und Umsetzung nationaler Klimaschutzmaßnahmen umfassend einbeziehen, dabei den direkten Zugang zu Finanzmitteln gewährleisten und die Fortschritte der beschlossenen Maßnahmen</i>

	<i>überwachen. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten lokale und regionale Beiträge in ihre nationalen Energie- und Klimapläne aufnehmen. Die Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz sollte entsprechend überarbeitet werden.</i>
--	--

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten regionale und lokale Maßnahmen sowie einen Bottom-up-Ansatz zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals unterstützen, insbesondere um eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen sicherzustellen. Dies wird nicht nur zur Verwirklichung der Klimaziele der EU beitragen, sondern auch die Bemühungen der EU um mehr Versorgungssicherheit im Energiesystem unterstützen.</i></p> <p><i>Sowohl die wie gesetzlich vorgeschrieben bereits vorhandenen oder derzeit ausgearbeiteten regionalen und lokalen Klimaschutzpläne als auch Netzwerke wie der EU-Konvent der Bürgermeister und einschlägige EU-Initiativen wie der Klimapakt, die EU-Städtemission „Klimaneutrale und intelligente Städte“, das Netzwerk „C40 Cities“ und andere tragen zur Multi-Level-Governance bei und spielen bei der Stärkung lokaler Ambitionen und beim Ausbau von Maßnahmen auf lokaler Ebene unter Einbeziehung der Bürger, lokalen Akteure und der an den Klimaschutzmaßnahmen mitwirkenden oder davon betroffenen Sektoren eine wesentliche Rolle.</i></p>

Änderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind ein wichtiges Instrument, um die breite Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, ein dezentrales und sicheres Energiesystem zu schaffen und gleichzeitig lokale wirtschaftliche und soziale Vorteile zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Initiativen für die (kollektive) Eigenerzeugung und den (kollektiven) Eigenverbrauch in Gebäuden und auf Bezirksebene sollten durch einen Abbau von Hindernissen bei Genehmigungsverfahren und beim Netzzugang sowie durch die Senkung der Netznutzungsentgelte und durch einen stärkeren Einsatz von Technologien wie Solarthermie und Photovoltaik, Windenergie und Geothermie gefördert werden.</i></p>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>Im Einklang mit Artikel 22 der überarbeiteten Richtlinie 2018/2001 über erneuerbare Energien (RED II) bewerten die Mitgliedstaaten die Hindernisse für die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.</i></p> <p><i>Die Europäische Kommission wird die Mitgliedstaaten unterstützen, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie, die Kohärenz mit den nationalen Rechtsvorschriften und eine Beteiligung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten.</i></p>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wurde das verbindliche Unionsziel festgelegt, 2030 einen Anteil von mindestens 32 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen. Laut dem Klimazielpfad müsste der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % gesteigert werden, um das THG-Reduktionsziel der Union zu erreichen. Die in Artikel 3 der genannten Richtlinie festgelegte Zielvorgabe muss also nach oben korrigiert werden.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).</p>	<p>Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wurde das verbindliche Unionsziel festgelegt, 2030 einen Anteil von mindestens 32 % Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erreichen. Laut dem Klimazielpfad müsste der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf <i>mindestens</i> 40 % gesteigert werden, um das THG-Reduktionsziel der Union zu erreichen. Die in Artikel 3 der genannten Richtlinie festgelegte Zielvorgabe muss also nach oben korrigiert werden.</p> <p><i>Um zu einer größeren Energieversorgungssicherheit beizutragen und einen schnelleren und kosteneffizienten Übergang zur Klimaneutralität zu gewährleisten, wird die Europäische Kommission einen Vorschlag vorlegen, um die in Artikel 3 der Richtlinie festgelegten Emissionsziele nach einer gründlichen Folgenabschätzung, einschließlich der territorialen Dimension, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen weiter anzuheben.</i></p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).</p>

Änderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Die besondere Situation der Regionen in äußerster Randlage und der Inseln, die in</i>

	<i>Artikel 349 bzw. 174 AEUV anerkannt werden, erfordert einen gezielten Ansatz. Diese Gebiete, die oftmals durch isolierte Systeme und Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gekennzeichnet sind, sind mit höheren Kosten für Energieerzeugung und Speicherkapazitäten konfrontiert und müssen unterstützt werden, um das Potenzial der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energieträger ausschöpfen zu können.</i>
--	---

Begründung

Änderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wird die Europäische Kommission für die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Leitlinien für Genehmigungsverfahren und Mechanismen zur Beschleunigung der bereits bestehenden Verfahren erlassen, um die Einhaltung der Fristen für die Erteilung von Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie für deren Netzanschluss zu erleichtern. Diese Leitlinien werden spätestens sechs Monate nach Annahme der Richtlinie 2021/0218 erlassen.</i>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(5) Infolge des raschen Anstiegs der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der zunehmend wettbewerbsfähigen Kosten ist es	(5) Infolge des raschen Anstiegs der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der zunehmend wettbewerbsfähigen Kosten ist es

möglich, damit einen wachsenden Anteil der Energienachfrage zu decken, etwa durch den Einsatz von Wärmepumpen für die Raumheizung oder industrielle Niedertemperaturverfahren, von Elektrofahrzeugen im Verkehr oder Elektroöfen in bestimmten Industriezweigen. Aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom kann auch zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe für den Verbrauch in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen des Verkehrssektors, etwa im Luft- und Seeverkehr, verwendet werden. Mit einem Rahmen für die Elektrifizierung müssen eine belastbare und effiziente Koordinierung ermöglicht und Marktmechanismen ausgeweitet werden, um Nachfrage und Angebot räumlich und zeitlich aufeinander abzustimmen, für Investitionen in die Flexibilität zu sorgen und die Integration eines hohen Anteils an Strom aus unsteten erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen weiterhin in angemessenem Tempo ansteigt, um die steigende Nachfrage zu befriedigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Rahmen schaffen, der marktcompatible Mechanismen umfasst, um die verbleibenden Hindernisse für sichere und angemessene Elektrizitätsnetze, die für große Mengen erneuerbarer Energien geeignet sind, sowie für vollständig in das Elektrizitätssystem integrierte Speicheranlagen anzugehen. Mit diesem Rahmen sollen insbesondere noch bestehende Hindernisse angegangen werden, etwa nichtfinanzielle Hindernisse wie unzureichende digitale und personelle Ressourcen der Behörden für die Bearbeitung von immer mehr Genehmigungsanträgen.

möglich, damit einen wachsenden Anteil der Energienachfrage zu decken, etwa durch den Einsatz von Wärmepumpen für die Raumheizung oder industrielle Niedertemperaturverfahren, von Elektrofahrzeugen im Verkehr oder Elektroöfen in bestimmten Industriezweigen. Aus erneuerbaren Energiequellen gewonnener Strom kann auch zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe für den Verbrauch in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen des Verkehrssektors, etwa im Luft- und Seeverkehr, **oder auch für erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) sowie Biokraftstoffe** verwendet werden. Mit einem Rahmen für die Elektrifizierung **und die Versorgungsinfrastruktur für erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs sowie Biokraftstoffe** müssen eine belastbare und effiziente Koordinierung ermöglicht und Marktmechanismen ausgeweitet werden, um Nachfrage und Angebot räumlich und zeitlich aufeinander abzustimmen, für Investitionen in die Flexibilität zu sorgen und die Integration eines hohen Anteils an Strom aus unsteten erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten **sowie auf europäischer Ebene koordinierte Einfuhrstrategien** sollten daher sicherstellen, dass der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen weiterhin in angemessenem Tempo ansteigt, um die steigende Nachfrage zu befriedigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen Rahmen schaffen, der marktcompatible Mechanismen umfasst, um die verbleibenden Hindernisse für sichere und angemessene Elektrizitätsnetze **und Infrastrukturen für erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs sowie Biokraftstoffe**, die für große Mengen erneuerbarer Energien geeignet sind, sowie für vollständig in das Elektrizitätssystem integrierte Speicheranlagen anzugehen. Mit diesem Rahmen sollen insbesondere noch bestehende Hindernisse angegangen werden, etwa nichtfinanzielle Hindernisse wie unzureichende digitale und

	personelle Ressourcen der Behörden für die Bearbeitung von immer mehr Genehmigungsanträgen.
--	---

Begründung	
Hinzufügung der Bedeutung von Biokraftstoffen und Einfuhrstrategien für den Dekarbonisierungsbedarf.	

Änderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann in Form von statistischen Transfers, Förderregelungen und gemeinsamen Projekten erfolgen. Sie ermöglicht einen kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien in ganz Europa und trägt zur Marktintegration bei. Die Zusammenarbeit ist bislang trotz ihres Potenzials sehr begrenzt und die Effizienz bei der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien daher verbesserungsfähig.</p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, Zusammenarbeit durch die Durchführung <i>eines Pilotprojekts</i> zu erproben. Mit über die nationalen Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/129414 der Kommission eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanzierten Projekten wäre die Verpflichtung der beteiligten Mitgliedstaaten erfüllt.</p>	<p>Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen kann, <i>gegebenenfalls unter Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften</i>, in Form von statistischen Transfers, Förderregelungen und gemeinsamen Projekten erfolgen. Sie ermöglicht einen kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energien in ganz Europa und trägt zur Marktintegration bei. Die Zusammenarbeit ist bislang trotz ihres Potenzials <i>insbesondere in den Grenzregionen</i> sehr begrenzt, und <i>die Kostenwirksamkeit sowie</i> die Effizienz bei der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien <i>sind</i> daher verbesserungsfähig.</p> <p><i>Vorhaben im Bereich der intelligenten Stromnetze in Grenzregionen, einschließlich eines grenzüberschreitenden Stromaustauschs auf Mittelspannungsebene, können einen hohen Mehrwert für den grenzübergreifenden Ansatz bringen, da sie eine bessere Ressourcenoptimierung, Konnektivität, Flexibilität und Widerstandsfähigkeit der Energiesysteme für Strom ermöglichen und so einen breiteren gesellschaftlichen Nutzen für die Einwohner gewährleisten und ferner auch zur Energieversorgungssicherheit der EU beitragen.</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten sollten daher verpflichtet werden, <i>über die im Rahmen von TEN-E geplanten Projekte hinaus</i> Zusammenarbeit</p>

	durch die Durchführung von Pilotprojekten zu erproben, <i>davon eines in einer grenzübergreifenden Region.</i> Mit über die nationalen Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/129414 der Kommission eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanzierten Projekten wäre die Verpflichtung der beteiligten Mitgliedstaaten erfüllt.
--	--

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 7a (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>In einem integrierten und dezentralen Energiesystem kommt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine sehr wichtige Rolle zu. Die Europäische Kommission unterstützt die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, einschließlich in Inselgebieten, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Hilfe bei der Einrichtung von Kooperationsmechanismen, einschließlich Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zusätzliche Investitionen in FEI, z. B. zur Förderung von EU-Missionen, werden den erheblichen Mehrwert schaffen, der notwendig ist, um die Ziele dieser Richtlinie in der gesamten EU zu erreichen.</i>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 7b (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Aus europäischen Finanzierungsinstrumenten wie der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Innovationsfonds werden auch kleinere grenzübergreifende Kooperationsprojekte und grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Mitgliedstaaten und Regionen finanziert.</i>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 7c (neu)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<i>Für den Übergang zu einem auf Technologien für erneuerbare Energie basierendem Energiesystem auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sind genaue Daten und Informationen erforderlich, die aus verschiedenen Quellen stammen können, von intelligenten Geräten bis hin zu Erdbeobachtungssystemen wie Copernicus.</i>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Strategie für erneuerbare Offshore-Energie enthält das ambitionierte Ziel, 2050 in den Meeresbecken der Union 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu gewinnen. Um diesen grundlegenden Wandel sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten auf Ebene der Meeresbecken grenzübergreifend zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Menge der erneuerbaren Offshore-	Die Strategie für erneuerbare Offshore-Energie enthält das ambitionierte Ziel, 2050 in den Meeresbecken der Union 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu gewinnen. Um diesen grundlegenden Wandel sicherzustellen, müssen die Mitgliedstaaten <i>bzw. die zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</i> auf Ebene der Meeresbecken grenzübergreifend

<p>Energie, die bis 2050 für jedes Meeresbecken geplant ist, mit Zwischenzielen für 2030 und 2040 festlegen. Die aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne, die 2023 und 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorzulegen sind, sollten diese Ziele widerspiegeln. Bei der Festlegung der Menge sollten die Mitgliedstaaten das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie jedes Meeresbeckens, Umweltschutzaspekte, die Anpassung an den Klimawandel und andere Formen der Meeresnutzung sowie die Dekarbonisierungsziele der Union berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Möglichkeit des Verbunds der Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie mit Übertragungsleitungen, die mehrere Mitgliedstaaten miteinander verbinden, in Form von Hybridprojekten oder, zu einem späteren Zeitpunkt, eines stärker vermaschten Netzes zunehmend in Betracht ziehen. Damit könnte Strom in unterschiedliche Richtungen geleitet werden, was dazu beitragen würde, den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, Infrastrukturausgaben optimal zu nutzen und für eine nachhaltigere Nutzung des Meeres zu sorgen.</p>	<p>zusammenarbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrer maritimen Raumplanung daher die Menge der erneuerbaren Offshore-Energie und die dazugehörige Infrastruktur, die bis 2050 für jedes Meeresbecken geplant ist, mit Zwischenzielen für 2030 und 2040 festlegen sowie adäquate Räume zuweisen. Die aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne, die 2023 und 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorzulegen sind, sollten diese Ziele widerspiegeln. Bei der Festlegung der Menge sollten die Mitgliedstaaten das Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie jedes Meeresbeckens, den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, die Anpassung an den Klimawandel und andere Formen der Meeresnutzung sowie die Dekarbonisierungsziele der Union berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Möglichkeit des Verbunds der Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie mit Speichersystemen und Übertragungsleitungen, die mehrere Mitgliedstaaten miteinander verbinden, in Form von Hybridprojekten oder, zu einem späteren Zeitpunkt, eines stärker vermaschten Netzes zunehmend in Betracht ziehen. Damit könnte Strom in unterschiedliche Richtungen geleitet werden, was dazu beitragen würde, den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, Infrastrukturausgaben optimal zu nutzen und für eine nachhaltigere Nutzung des Meeres zu sorgen.</p>
---	--

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 19

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Dezentrale Speichieranlagen, wie Batterien für die Wohnumgebung und Traktionsbatterien, bieten mithilfe der Aggregation ein erhebliches Potenzial für Flexibilitäts- und	Dezentrale Speichieranlagen, wie Gemeinschaftsbatterien , Batterien für die Wohnumgebung und Traktionsbatterien, bieten mithilfe der Aggregation ein erhebliches

<p>Regelreserveleistungen für das Netz. Um die Entwicklung dieser Dienstleistungen zu unterstützen, sollten die rechtlichen Bestimmungen für den Anschluss und Betrieb der Speicheranlagen, z. B. in Bezug auf Entgelte, zeitliche Verpflichtungen und Anschlusspezifikationen, so gestaltet sein, dass das Potenzial aller Speicheranlagen vollständig gewahrt bleibt, insbesondere was das Potenzial kleiner und mobiler Anlagen betrifft, Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das System zu erbringen und neben größeren ortsfesten Speicheranlagen die weitere Marktdurchdringung von erneuerbarem Strom zu unterstützen.</p>	<p>Potenzial für Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das Netz. Um die Entwicklung dieser Dienstleistungen zu unterstützen, sollten die rechtlichen Bestimmungen für den Anschluss und Betrieb der Speicheranlagen, z. B. in Bezug auf Entgelte, zeitliche Verpflichtungen und Anschlusspezifikationen, so gestaltet sein, dass das Potenzial aller Speicheranlagen vollständig gewahrt bleibt, insbesondere was das Potenzial kleiner und mobiler Anlagen betrifft, Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen für das System zu erbringen und neben größeren ortsfesten Speicheranlagen die weitere Marktdurchdringung von erneuerbarem Strom zu unterstützen.</p>
---	--

Begründung
In einem Gemeinschaftssystem eingesetzte Batterien sind sicherer im Betrieb und erfordern weniger Investitionen als Batterien für die Wohnumgebung.

Änderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs können für energetische Zwecke, aber auch für nichtenergetische Zwecke genutzt werden, z. B. als Einsatzstoffe oder Rohstoffe in Branchen wie der Stahl- oder Chemieindustrie. Werden erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs für beide Zwecke eingesetzt, so wird ihr Potenzial, fossile Brennstoffe als Einsatzstoffe zu ersetzen und die Treibhausgasemissionen der Industrie zu senken, vollständig erschlossen, was bei der Zielvorgabe für die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt werden sollte. Nationale Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie sollten nicht dazu führen, dass die Umweltverschmutzung letztlich zunimmt, da der höhere Strombedarf mithilfe der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie</p>	<p>Erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs können für energetische Zwecke, aber auch für nichtenergetische Zwecke genutzt werden, z. B. als Einsatzstoffe oder Rohstoffe in Branchen wie der Stahl- oder Chemieindustrie, für die sie meist die einzige Option zur Dekarbonisierung bilden und wo ihr Einsatz eine hohe Wirksamkeit zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen zeigt. Werden erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs für beide Zwecke eingesetzt, so wird ihr Potenzial, fossile Brennstoffe als Einsatzstoffe zu ersetzen und die Treibhausgasemissionen der Industrie zu senken, vollständig erschlossen, was bei der Zielvorgabe für die Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt werden sollte. Nationale Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen</p>

Kohle, Diesel, Lignit, Torf und Ölschiefer gedeckt wird.	Ursprungs in der Industrie sollten nicht dazu führen, dass die Umweltverschmutzung letztlich zunimmt, da der höhere Strombedarf mithilfe der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Kohle, Diesel, Lignit, Torf und Ölschiefer gedeckt wird.
--	--

Begründung
Bei einer sektorübergreifenden Betrachtung kommt dem Einsatz erneuerbarer Kraft- und Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs wie erneuerbarem Wasserstoff als Einsatzstoff bzw. Rohstoff in der Stahl- oder Chemieindustrie eine herausgehobene Bedeutung für die Dekarbonisierung zu.

Änderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 29

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe und erneuerbarer Elektrizität im Verkehrssektor kann zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung des Verkehrssektors der Union beitragen und unter anderem die Diversifizierung der Energieversorgung in diesem Sektor unterstützen; gleichzeitig kann sie Innovation, Wachstum und Beschäftigung in der Wirtschaft der Union fördern und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern. Im Hinblick auf die Umsetzung der von der Union festgelegten höheren Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen sollten alle Verkehrsträger in der Union verstärkt mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Wird die Zielvorgabe für den Verkehrssektor in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasintensität formuliert, so würde dies im Verkehrssektor dazu anregen, verstärkt die kosteneffizientesten und – hinsichtlich der Treibhausgaseinsparungen – wirksamsten Kraftstoffe zu nutzen. Zudem würde eine Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität zu Innovationen führen, und sie wäre ein klarer Maßstab für den Vergleich verschiedener Kraftstoffarten und erneuerbarer Elektrizität im Hinblick auf ihre Treibhausgasintensität. Ergänzend würde durch eine Anhebung der energiebasierten Zielvorgabe	Die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe und erneuerbarer Elektrizität im Verkehrssektor kann zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung des Verkehrssektors der Union beitragen und unter anderem die Diversifizierung der Energieversorgung in diesem Sektor unterstützen; gleichzeitig kann sie Innovation, Wachstum und Beschäftigung in der Wirtschaft der Union fördern und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern. Im Hinblick auf die Umsetzung der von der Union festgelegten höheren Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen sollten alle Verkehrsträger in der Union verstärkt mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Wird die Zielvorgabe für den Verkehrssektor in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasintensität formuliert, so würde dies im Verkehrssektor dazu anregen, verstärkt die kosteneffizientesten und – hinsichtlich der Treibhausgaseinsparungen – wirksamsten Kraftstoffe zu nutzen. Zudem würde eine Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasintensität zu Innovationen führen, und sie wäre ein klarer Maßstab für den Vergleich verschiedener Kraftstoffarten und erneuerbarer Elektrizität im Hinblick auf ihre Treibhausgasintensität. Ergänzend würde durch eine Anhebung der energiebasierten Zielvorgabe

<p>für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas und durch die Einführung einer Zielvorgabe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sichergestellt, dass für Verkehrsträger, die sich nur schwer elektrifizieren lassen, verstärkt erneuerbare Kraftstoffe mit möglichst geringen Umweltauswirkungen eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben sollte durch Verpflichtungen für die Kraftstoffanbieter sowie durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, die in der [Verordnung (EU) 2021/XXX über die Verwendung erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe im Seeverkehr – „FuelEU Maritime“ und der Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] vorgesehen sind. Spezifische Verpflichtungen für Flugzeugtreibstoffanbieter sollten nur im Einklang mit der [Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] festgelegt werden.</p>	<p>für fortschrittliche Biokraftstoffe und Biogas und durch die Einführung einer Zielvorgabe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sichergestellt, dass für Verkehrsträger und Regionen, die sich nur schwer elektrifizieren lassen, verstärkt erneuerbare Kraftstoffe mit möglichst geringen Umweltauswirkungen eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Zielvorgaben sollte durch Verpflichtungen für die Kraftstoffanbieter sowie durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, die in der [Verordnung (EU) 2021/XXX über die Verwendung erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe im Seeverkehr – „FuelEU Maritime“ und der Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] vorgesehen sind. Spezifische Verpflichtungen für Flugzeugtreibstoffanbieter sollten nur im Einklang mit der [Verordnung (EU) 2021/XXX zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr] festgelegt werden.</p>
--	--

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Durch die direkte Elektrifizierung von Endverbrauchssektoren einschließlich des Verkehrssektors wird die Effizienz erhöht und der Übergang zu einem auf erneuerbare Energien gestützten Energiesystem gefördert. Sie ist daher per se ein wirksames Mittel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es ist folglich nicht erforderlich, <i>speziell für die Versorgung von Elektrofahrzeugen im Verkehrssektor</i> einen Rahmen für die Zusätzlichkeit zu schaffen.</p>	<p>Durch die direkte Elektrifizierung von Endverbrauchssektoren einschließlich des Verkehrssektors wird die Effizienz erhöht und der Übergang zu einem auf erneuerbare Energien gestützten Energiesystem gefördert. Sie ist daher per se ein wirksames Mittel zur Verringerung der Treibhausgasemissionen. Es ist folglich nicht erforderlich, für <i>Strom aus erneuerbaren Quellen, der für die Produktion erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird</i>, einen Rahmen für die Zusätzlichkeit zu schaffen.</p>

Begründung

Das Prinzip der Zusätzlichkeit wirkt sich unverhältnismäßig stark auf Länder aus, die bereits einen hohen Anteil erneuerbarer Energien in ihrem Energiesystem einsetzen. Darüber hinaus erschweren die Grundsätze der Zusätzlichkeit und der Korrelation die unter dem geschäftlichen Aspekt ohnehin schon schwierige Skalierung der Elektrolyse und des grünen Wasserstoffs.

Änderung 19 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Da erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs unabhängig vom Sektor, in dem sie verbraucht werden, als erneuerbare Energien anzurechnen sind, sollten die Regeln für die Ermittlung, ob es sich bei mit Strom hergestellten Brennstoffen um erneuerbare Brennstoffe handelt, <i>die bisher für diese Brennstoffe nur bei ihrem Verbrauch im Verkehrssektor galten</i> , unabhängig vom Verbrauchssektor auf alle erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs angewandt werden.	Da erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs unabhängig vom Sektor, in dem sie verbraucht werden, als erneuerbare Energien anzurechnen sind, sollten die Regeln für die Ermittlung, ob es sich bei mit Strom hergestellten Brennstoffen um erneuerbare Brennstoffe handelt, unabhängig vom Verbrauchssektor auf alle erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs angewandt werden.

Begründung

Die Nutzung von erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) sollte unabhängig von der letztlichen Verwendung der Energie erfolgen und für alle Branchen gelten.

Änderung 20 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 36

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde der Rahmen für die Nachhaltigkeit von Bioenergie und die Treibhausgaseinsparungen durch die Festlegung von Kriterien für alle Endverbrauchssektoren gestärkt. Sie enthält spezifische Bestimmungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Erntetätigkeiten und die Verbuchung der mit Landnutzungsänderungen verbundenen Emissionen umfassen. Um für einen besseren Schutz von Lebensräumen mit besonders	Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde der Rahmen für die Nachhaltigkeit von Bioenergie und die Treibhausgaseinsparungen durch die Festlegung von Kriterien für alle Endverbrauchssektoren gestärkt. Sie enthält spezifische Bestimmungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Erntetätigkeiten und die Verbuchung der mit Landnutzungsänderungen verbundenen Emissionen umfassen. <i>Derartige Nachhaltigkeitskriterien sollten</i>

<p>ausgeprägter Biodiversität und einem besonders hohen Kohlenstoffbestand zu sorgen, wie z. B. Primärwäldern und Wäldern mit großer biologischer Vielfalt, Grasland und Torfmooren, sollten – im Einklang mit dem Konzept für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe – Ausschlüsse und Beschränkungen für die Gewinnung forstwirtschaftlicher Biomasse aus solchen Gebieten vorgesehen werden. Zudem sollten die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen auch auf bestehende Biomasse-Anlagen angewandt werden, um sicherzustellen, dass die Bioenergie-Erzeugung in all diesen Anlagen gegenüber der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu Treibhausgaseinsparungen führt.</p>	<p>zusammen mit den nationalen Vorschriften beibehalten werden, um den unterschiedlichen nationalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.</p> <p>Um für einen besseren Schutz von Lebensräumen mit besonders ausgeprägter Biodiversität und einem besonders hohen Kohlenstoffbestand zu sorgen, wie z. B. Primärwäldern und Wäldern mit großer biologischer Vielfalt, Grasland und Torfmooren, sollten – im Einklang mit dem Konzept für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und aus landwirtschaftlicher Biomasse produzierte Biomasse-Brennstoffe – Ausschlüsse und Beschränkungen für die Gewinnung forstwirtschaftlicher Biomasse aus solchen Gebieten vorgesehen werden.</p>
--	---

Änderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 1

Richtlinie 2018/2001
Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>a) Nummer 36 erhält folgende Fassung:</p> <p>„36. ‚erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ oder ‚erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;“</p> <p>b) Nummer 47 erhält folgende Fassung:</p> <p>„47. ‚Standardwert‘ den von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteten Wert, der unter in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anstelle</p>	<p>Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:</p> <p>„16 ‚Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft‘ eine Rechtsperson,</p> <p>a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,</p> <p>b) deren Anteilseigner oder Mitglieder</p>

<p>eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann;“</p>	<p><i>natürliche Personen, lokale und regionale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,</i></p> <p><i>c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen;“</i></p> <p>b) Nummer 36 erhält folgende Fassung:</p> <p>„36. ‚erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ oder ‚erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs‘ flüssige oder gasförmige Kraft- oder Brennstoffe, deren Energiegehalt und ursprünglicher Rohstoff aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt;“</p> <p>c) Nummer 47 erhält folgende Fassung:</p> <p>„47. ‚Standardwert‘ den von einem typischen Wert durch Anwendung vorab festgelegter Faktoren abgeleiteten Wert, der unter in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen anstelle eines tatsächlichen Werts verwendet werden kann;“</p>
--	--

Begründung
<p>Die regionalen Gebietskörperschaften können auch einen großen Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen leisten.</p> <p>Gemäß dem derzeitigen Wortlaut könnten unter die Begriffsbestimmung Nummer 36 auch Kraftstoffe fallen, die aus nicht erneuerbaren Rohstoffen (Erdöl, Erdgas usw.) unter Einsatz erneuerbarer Energie (Wärme oder Strom aus erneuerbaren Energiequellen) erzeugt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut so zu ändern, dass Kraftstoffe, die aus Erdöl, Erdgas und anderen Brennstoffen fossilen Ursprungs hergestellt werden, nicht darunter fallen. Der Geist der Bestimmungen, die auf diese Begriffsbestimmung Bezug nehmen, lässt es unseres Erachtens nicht zu, dass aus nicht erneuerbaren Rohstoffen erzeugte Kraftstoffe als erneuerbare Kraftstoffe eingestuft werden.</p>

Änderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c

Richtlinie 2018/2001
Artikel 2 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	<p><i>14p. ‚Gemeinschaftsbatterie‘ einen im Besitz gemeinsam agierender Eigenverbraucher erneuerbarer Energie oder einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft befindlichen eigenständigen Akkumulator mit einer Nennkapazität von mehr als 50 kWh, der sich für die Installation und Verwendung in Haushalten sowie in Gewerbe und Industrie eignet;</i></p> <p><i>14q. ‚gemeinsames Projekt‘ jedes rechtliche, technische oder finanzielle transnationale gemeinsame Vorhaben von Regionen, Städten oder Mitgliedstaaten für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die ohne diese Zusammenarbeit nicht möglich wäre;</i></p>

Begründung
In einem Gemeinschaftssystem eingesetzte Batterien sind sicherer im Betrieb und erfordern weniger Investitionen als Batterien für die Wohnumgebung.

Änderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Energie aus Biomasse auf eine Weise erzeugt wird, bei der übermäßige verzerrende Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt sowie schädliche Auswirkungen auf die Biodiversität minimiert werden. Im Hinblick darauf berücksichtigen sie die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und das Prinzip der Kaskadennutzung gemäß Unterabsatz 3.</p>	<p>b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Energie aus Biomasse auf eine Weise erzeugt wird, bei der übermäßige verzerrende Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt sowie schädliche Auswirkungen auf die Biodiversität minimiert werden. Im Hinblick darauf berücksichtigen sie die Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG und das Prinzip der Kaskadennutzung gemäß Unterabsatz 3.</p>

<p>Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1</p> <p>a) gewähren die Mitgliedstaaten keine Unterstützung für</p> <p>i) die Nutzung von Säge- und Furnierrundholz sowie von Stümpfen und Wurzeln für die Energieerzeugung;</p> <p>ii) die Erzeugung von erneuerbarer Energie, die durch Verbrennung von Abfällen gewonnen wird, wenn die Verpflichtungen, die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG für die getrennte Sammlung von Abfällen gelten, nicht eingehalten wurden;</p> <p><i>Spätestens ein Jahr nach [dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt über die Anwendung des Prinzips der Kaskadennutzung auf Biomasse, insbesondere in Bezug auf die Minimierung der Nutzung von hochwertigem Rundholz für die Energieerzeugung, wobei Förderregelungen einen Schwerpunkt bilden und nationale Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind.</i></p>	<p>Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1</p> <p>a) gewähren die Mitgliedstaaten keine Unterstützung für</p> <p>i) die Nutzung von Säge- und Furnierrundholz sowie von Stümpfen und Wurzeln für die Energieerzeugung;</p> <p>ii) die Erzeugung von erneuerbarer Energie, die durch Verbrennung von Abfällen gewonnen wird, wenn die Verpflichtungen, die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG für die getrennte Sammlung von Abfällen gelten, nicht eingehalten wurden;</p> <p><i>Energie aus Haushalts- und Industrieabfällen, die in Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen erzeugt wird, gilt als Energie aus Abfällen, sofern diese Abfälle gemäß der Abfallhierarchie gesammelt, sortiert und stofflich verwertet werden.</i></p>
--	---

Begründung
Neuer Absatz über Energie aus Haushalts- und Industrieabfällen.

Änderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c

Richtlinie 2018/2001
Artikel 3 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„(4a) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, der Förderregelungen umfassen kann und die Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom unterstützt und die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Anteil der erneuerbaren Elektrizität einen Wert erreicht, der mit dem nationalen Beitrag des Mitgliedstaates gemäß Absatz 2 im Einklang</p>	<p>„(4a) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen, der Förderregelungen umfassen kann und die Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom unterstützt und die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Anteil der erneuerbaren Elektrizität einen Wert erreicht, der mit dem nationalen Beitrag des Mitgliedstaates gemäß Absatz 2 im Einklang</p>

<p>steht, wobei eine Geschwindigkeit einzuhalten ist, die den indikativen Zielpfaden gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entspricht. Insbesondere muss der Rahmen dazu beitragen, verbleibende Hindernisse, auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren, für einen hohen Anteil an erneuerbarem Strom bei der Stromversorgung abzubauen. Bei der Gestaltung des Rahmens berücksichtigen die Mitgliedstaaten den zusätzlichen Bedarf an erneuerbarem Strom für den Verkehrssektor, die Industrie, den Gebäudesektor sowie für die Wärme- und Kälteversorgung und für die Erzeugung von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs.“</p>	<p>steht, wobei eine Geschwindigkeit einzuhalten ist, die den indikativen Zielpfaden gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entspricht. Insbesondere muss der Rahmen dazu beitragen, verbleibende Hindernisse, auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren, für einen hohen Anteil an erneuerbarem Strom bei der Stromversorgung abzubauen. Bei der Gestaltung des Rahmens berücksichtigen die Mitgliedstaaten den zusätzlichen Bedarf an erneuerbarem Strom für den Verkehrssektor, die Industrie, den Gebäudesektor sowie für die Wärme- und Kälteversorgung und für die Erzeugung von erneuerbaren Kraft- und Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs und von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen. Dieser Rahmen wird spätestens zwei Jahre nach Annahme der Richtlinie 2021/0218 festgelegt.</p>
--	---

Begründung
<p>Ähnlich wie bei erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs muss auch ein Teil der wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffe aus erneuerbarer Energie hergestellt werden. Die Verbesserung der Kreislaufwirtschaftsmodelle, die die Verringerung und das Recycling von Abfällen ermöglichen und gleichzeitig hohe THG-Einsparungen gewährleisten, spielt bei der Verwirklichung der Klimaziele eine wichtige Rolle.</p>

Änderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a und b

Richtlinie 2018/2001

Artikel 9 Absatz 1a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 9 wird wie folgt geändert: Folgender Absatz 1a wird eingefügt:</p> <p>„(1a) „Bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart jeder Mitgliedstaat mit mindestens einem weiteren Mitgliedstaat, mindestens <i>ein gemeinsames Projekt</i> zur Erzeugung erneuerbarer Energie einzuleiten. Diese Vereinbarungen sind der Kommission</p>	<p>Artikel 9 wird wie folgt geändert: Folgender Absatz 1a wird eingefügt:</p> <p>„(1a) Bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart jeder Mitgliedstaat <i>oder jede Region</i> mit mindestens einem weiteren Mitgliedstaat <i>oder mindestens einer weiteren Region</i>, mindestens <i>zwei gemeinsame Projekte</i> zur Erzeugung erneuerbarer Energie einzuleiten. <i>Die gemeinsamen Projekte</i></p>

einschließlich des Datums, an dem mit der Arbeitsaufnahme zu rechnen ist, mitzuteilen. Diese Verpflichtung kann von den beteiligten Mitgliedstaaten durch Projekte erfüllt werden, die über nationale Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanziert werden.“

b) **Folgender Absatz 7a wird** eingefügt:

„(7a) An ein Meeresbecken grenzende Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um gemeinsam die Menge an erneuerbarer Offshore-Energie zu bestimmen, die sie in diesem Meeresbecken bis spätestens 2050 zu erzeugen planen, wobei für 2030 und 2040 Zwischenziele anzugeben sind. Sie berücksichtigen dabei die Besonderheiten und die Entwicklung in jeder Region, das Potenzial für erneuerbare Offshore-Energie des Meeresbeckens und die Notwendigkeit, für die damit verbundene integrierte Netzplanung zu sorgen. Die Mitgliedstaaten geben diese Menge in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 an.“

dürfen nicht den Projekten von gemeinsamem Interesse entsprechen, die bereits im Rahmen eines transeuropäischen Netzes angenommen wurden. Die Zusammenarbeit kann lokale und regionale Gebietskörperschaften und private Betreiber einschließen. Diese Vereinbarungen sind der Kommission einschließlich des Datums, an dem mit der Arbeitsaufnahme zu rechnen ist, mitzuteilen. Diese Verpflichtung kann von den beteiligten Mitgliedstaaten durch Projekte erfüllt werden, die über nationale Beiträge im Rahmen des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission eingerichteten Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie finanziert werden.“

b) **Die folgenden Absätze werden** eingefügt:

„(7) **An grenzübergreifenden Projekten beteiligte lokale und regionale Gebietskörperschaften, darunter auch gemeinsame Strukturen wie Euroregionen und EVTZ, kommen ebenfalls für finanzielle Unterstützung und technische Hilfe in Betracht.**“

„(8) An ein Meeresbecken grenzende Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um **nach Konsultation der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und anderer Interessenträger** gemeinsam die Menge an erneuerbarer Offshore-Energie zu bestimmen, die sie in diesem Meeresbecken bis spätestens 2050 zu erzeugen planen, wobei für 2030 und 2040 Zwischenziele anzugeben sind. Sie berücksichtigen dabei **die Zuständigkeiten**, die Besonderheiten und die Entwicklung in jeder Region, das Potenzial für erneuerbare Offshore-Energie des Meeresbeckens und die Notwendigkeit, für die damit verbundene integrierte Netzplanung zu sorgen. Die Mitgliedstaaten geben diese Menge in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 an.“

„(9) **Grenzmitgliedstaaten und -regionen können auch in gemeinsamen Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energie und zur Entwicklung von**

Speicherlösungen zusammenarbeiten.“;

Begründung

In einem integrierten dezentralen Energiesystem kommt der lokalen und der regionalen Ebene eine sehr wichtige Rolle zu. Daher ist eine Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für den Erfolg solcher Projekte ausschlaggebend. Die Kommission sollte die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen.

Änderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 6 Unterabsatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Um den indikativen Anteil der erneuerbaren Energien gemäß Absatz 1 zu erreichen, sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU in ihren Bauvorschriften und -regelwerken und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen oder auf andere Weise mit entsprechender Wirkung verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden vor. Die Mitgliedstaaten müssen es gestatten, die Verpflichtung zur Erreichung dieser Mindestwerte unter anderem durch eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung zu erfüllen.	Um den indikativen Anteil der erneuerbaren Energien gemäß Absatz 1 zu erreichen, sehen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU in ihren Bauvorschriften und -regelwerken und, soweit anwendbar, in ihren Förderregelungen oder auf andere Weise mit entsprechender Wirkung verpflichtende Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energien in neuen und in zu renovierenden Gebäuden vor. Die Mitgliedstaaten müssen es gestatten, die Verpflichtung zur Erreichung dieser Mindestwerte unter anderem durch eine effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung zu erfüllen.

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 7

Richtlinie 2018/2001

Artikel 18 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung: [...] Um für eine ausreichende Zahl von Installateuren und Konstrukteuren zu sorgen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ausreichend	Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung: [...] Um für eine ausreichende Zahl von Installateuren und Konstrukteuren zu sorgen, fördern die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Stellen

<p>Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung oder Zertifizierung im Bereich der auf erneuerbare Energien gestützten Technologien für die Wärme- und Kälteversorgung und der neuesten innovativen Lösungen <i>vorhanden sind</i>. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Programmen zu fördern, insbesondere was kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige betrifft. Die Mitgliedstaaten können freiwillige Vereinbarungen mit den einschlägigen Technologieanbietern und -händlern einführen, um eine ausreichende Zahl von Installateuren im Bereich der neuesten auf dem Markt erhältlichen innovativen Lösungen und Technologien zu schulen, wobei die Zahl auf Verkaufsschätzungen beruhen kann. [...]</p>	<p><i>auf regionaler und lokaler Ebene</i> Ausbildungsprogramme zur Qualifizierung oder Zertifizierung im Bereich der auf erneuerbare Energien gestützten Technologien für die Wärme- und Kälteversorgung, <i>Speichertechnologien</i> und der neuesten innovativen Lösungen, <i>ausgehend von der neuesten verfügbaren Infrastruktur</i>. Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um die Teilnahme an solchen Programmen zu fördern, insbesondere was kleine und mittlere Unternehmen sowie Selbständige betrifft. Die Mitgliedstaaten können freiwillige Vereinbarungen mit den einschlägigen Technologieanbietern und -händlern einführen, um eine ausreichende Zahl von Installateuren im Bereich der neuesten auf dem Markt erhältlichen innovativen Lösungen und Technologien zu schulen, wobei die Zahl auf Verkaufsschätzungen beruhen kann. [...]</p>
--	--

<p>Begründung</p>
<p>Ausbildungsmaßnahmen sollten auf modernste Technologien ausgerichtet werden, nicht auf weniger energieeffiziente Systeme. Die EU verfügt nur über begrenzte Zuständigkeiten in der Bildungspolitik, und Ausbildungsprogramme werden auch auf regionaler und lokaler Ebene verwaltet.</p>

Änderung 28
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 9

Richtlinie 2018/2001
Artikel 20 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommenen Bewertung der Notwendigkeit, zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionszielvorgabe neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Entwicklung einer effizienten Fernwärme- und -kälteinfrastruktur, um die Wärme- und -kälteversorgung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, einschließlich Solarenergie, Umgebungsenergie, Geothermieenergie, Biomasse, Biogas, flüssiger Biobrennstoffe sowie Abwärme und -kälte in Kombination mit Wärmeenergiespeicherung.</p>	<p>Auf der Grundlage ihrer im Einklang mit Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 in die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufgenommenen Bewertung der Notwendigkeit, zur Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Unionszielvorgabe neue mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen zu bauen, unternehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Entwicklung einer effizienten Fernwärme- und -kälteinfrastruktur, um die Wärme- und -kälteversorgung aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern, einschließlich Solarenergie, Umgebungsenergie, Geothermieenergie, Biomasse, Biogas, flüssiger Biobrennstoffe, <i>wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe</i> sowie Abwärme und -kälte in Kombination <i>mit Wärmepumpen und</i> Wärmeenergiespeicherung.</p>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 10

Richtlinie 2018/2001
Artikel 20a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu, Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so</p>	<p>„(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet dazu, Informationen über den Anteil erneuerbarer Elektrizität und den Gehalt an Treibhausgasemissionen der von ihnen gelieferten Elektrizität in jeder Gebotszone so</p>

genau *und so echtzeitnah* wie möglich, jedoch in Zeitabständen *von höchstens einer Stunde, und zusammen mit Prognosen, soweit diese verfügbar sind, bereitzustellen*. Diese Informationen werden digital auf eine Weise bereitgestellt, durch die sichergestellt ist, dass die Informationen von Elektrizitätsmarktteilnehmern, Aggregatoren, Verbrauchern und anderen Endnutzern verwendet werden können und dass sie von elektronischen Kommunikationssystemen wie intelligenten Messsystemen, Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie Gebäudeenergiemanagementsystemen gelesen werden können.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020] müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung und Industriebatterien den Eigentümern und Nutzern der Batterie sowie in deren Namen handelnden Dritten, wie Gebäudeenergiemanagementunternehmen und Elektrizitätsmarktteilnehmern, zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemangementssysteminformationen gewähren, wie z. B. Batteriekapazität, Alterungszustand, Ladezustand und Leistungseinstellung.

Zusätzlich zu weiteren Anforderungen in den Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsvorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Fahrzeughersteller in Echtzeit fahrzeuginterne Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie, die Kapazität der Batterie sowie den Standort von Elektrofahrzeugen für die Eigentümer und Nutzer von Elektrofahrzeugen sowie für Dritte, die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie

genau wie möglich *bereitzustellen*, jedoch in Zeitabständen, *die von den jeweiligen Mitgliedstaaten als sinnvoll erachtet werden, um die Verbreitung der erneuerbaren Energien zu fördern*. Diese Informationen werden digital auf eine Weise bereitgestellt, durch die sichergestellt ist, dass die Informationen von Elektrizitätsmarktteilnehmern, Aggregatoren, Verbrauchern und anderen Endnutzern verwendet werden können und dass sie von elektronischen Kommunikationssystemen wie intelligenten Messsystemen, Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie Gebäudeenergiemanagementsystemen gelesen werden können.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020] müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Hersteller von Batterien für die Wohnumgebung, *Gemeinschaftsbatterien* und Industriebatterien den Eigentümern und Nutzern der Batterie sowie in deren Namen handelnden Dritten, wie Gebäudeenergiemanagementunternehmen und Elektrizitätsmarktteilnehmern, zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos Echtzeitzugang zu grundlegenden Batteriemangementssysteminformationen gewähren, wie z. B. Batteriekapazität, Alterungszustand, Ladezustand und Leistungseinstellung.

Zusätzlich zu weiteren Anforderungen in den Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsvorschriften stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Fahrzeughersteller *und Schiffsbauer* in Echtzeit fahrzeuginterne Daten in Bezug auf den Alterungszustand der Batterie, den Ladezustand der Batterie, die Leistungseinstellung der Batterie, die Kapazität der Batterie sowie den Standort von Elektrofahrzeugen *und -schiffen* für deren Eigentümer und Nutzer sowie für Dritte,

<p>Elektrizitätsmarktteilnehmer und Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos bereitstellen.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet installierte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte ab dem [Ende der Umsetzungsfrist für diese Änderungsrichtlinie] intelligente Ladefunktionen und, soweit dies einer Bewertung durch die Regulierungsbehörde zufolge angezeigt ist, bidirektionales Laden unterstützen.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Regelungsrahmen nicht mit Nachteilen für kleine oder mobile Systeme wie Batterien für die Wohnumgebung und Elektrofahrzeuge verbunden ist, die unmittelbar oder über Aggregation an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen.“</p>	<p>die im Namen der Eigentümer und Nutzer handeln, wie Elektrizitätsmarktteilnehmer und Anbieter von Elektromobilitätsdienstleistungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen kostenlos bereitstellen.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den Anforderungen im [Vorschlag für eine Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet installierte nicht öffentlich zugängliche Normalladepunkte ab dem [Ende der Umsetzungsfrist für diese Änderungsrichtlinie] intelligente Ladefunktionen und, soweit dies einer Bewertung durch die Regulierungsbehörde zufolge angezeigt ist, bidirektionales Laden unterstützen.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der nationale Regelungsrahmen nicht mit Nachteilen für kleine oder mobile Systeme wie Batterien für die Wohnumgebung, Gemeinschaftsbatterien und Elektrofahrzeuge, einschließlich Lastkraftwagen und Schiffen, verbunden ist, die unmittelbar oder über Aggregation an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen, einschließlich des Engpassmanagements und der Erbringung von Flexibilitäts- und Regelreserveleistungen.“</p>
---	--

Begründung
In einem Gemeinschaftssystem eingesetzte Batterien sind sicherer im Betrieb und erfordern weniger Investitionen als Batterien für die Wohnumgebung; Schiffe bieten eine größere Flexibilität und sollten nicht aus diesem Markt ausgeklammert werden.

Änderung 30
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 10

Richtlinie 2018/2001
Artikel 20a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Absatz 6 wird wie folgt geändert:

	<p><i>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen sind. Dies kann den direkten physischen grenzüberschreitenden Anschluss zum Zweck des innergemeinschaftlichen Stromaustauschs einschließen.</i></p>
--	--

Änderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 11

Richtlinie 2018/2001
Artikel 22a

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, den Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, bis 2030 um einen indikativen durchschnittlichen jährlichen Wert von mindestens 1,1 Prozentpunkten zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten nehmen die geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser indikativen Steigerung in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und die Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 3, 14 und 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 auf. Die Mitgliedstaaten <i>stellen sicher</i>, dass der Beitrag der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie bis spätestens 2030 50 % des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt. Dieser Prozentsatz wird wie folgt berechnet:</p> <p>a) Zur Berechnung des Nenners wird der Energiegehalt des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten bemühen sich <i>in Abstimmung mit den Regionen und Städten</i> darum, den Anteil der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, bis 2030 um einen indikativen durchschnittlichen jährlichen Wert von mindestens 1,1 Prozentpunkten zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten nehmen <i>in Abstimmung mit den Regionen und Städten</i> die geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieser indikativen Steigerung in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und die Fortschrittsberichte gemäß den Artikeln 3, 14 und 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 auf. Die Mitgliedstaaten <i>sind in Abstimmung mit den Regionen und Städten bestrebt sicherzustellen</i>, dass der Beitrag der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs in der Industrie bis spätestens 2030 50 % des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs beträgt. Dieser Prozentsatz wird wie folgt berechnet:</p>

<p>berücksichtigt, wobei Wasserstoff, der als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, ausgenommen ist.</p> <p>b) Zur Berechnung des Zählers wird der Energiegehalt der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs berücksichtigt, wobei erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt werden, ausgenommen sind.</p> <p>c) Zur Berechnung des Zählers und des Nenners sind die in Anhang III festgelegten Werte für den Energiegehalt von Brennstoffen zu verwenden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Industrieprodukte, die eine Kennzeichnung als mit erneuerbaren Energien und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs hergestellte Produkte haben oder als solche ausgewiesen werden, der Prozentsatz der genutzten erneuerbaren Energie oder der erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die bei der Gewinnung von Rohstoffen und in der Vorbehandlungs-, Herstellungs- und Vertriebsphase eingesetzt wurden, auf der Grundlage der Methoden aus der Empfehlung 2013/179/EU[1] oder alternativ nach ISO 14067:2018 angegeben wird.“</p> <hr/> <p>[1] Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).</p>	<p>a) Zur Berechnung des Nenners wird der Energiegehalt des für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke genutzten Wasserstoffs berücksichtigt, wobei Wasserstoff, der als Zwischenprodukt für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt wird, ausgenommen ist.</p> <p>b) Zur Berechnung des Zählers wird der Energiegehalt der für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor genutzten erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs <i>und CO₂-armen Wasserstoffs</i> berücksichtigt, wobei erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die als Zwischenprodukte für die Herstellung konventioneller Verkehrskraftstoffe genutzt werden, ausgenommen sind.</p> <p>c) Zur Berechnung des Zählers und des Nenners sind die in Anhang III festgelegten Werte für den Energiegehalt von Brennstoffen zu verwenden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen <i>in Abstimmung mit den Regionen und Städten</i> sicher, dass für Industrieprodukte, die eine Kennzeichnung als mit erneuerbaren Energien und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs hergestellte Produkte haben oder als solche ausgewiesen werden, der Prozentsatz der genutzten erneuerbaren Energie oder der erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die bei der Gewinnung von Rohstoffen und in der Vorbehandlungs-, Herstellungs- und Vertriebsphase eingesetzt wurden, auf der Grundlage der Methoden aus der Empfehlung 2013/179/EU[1] oder alternativ nach ISO 14067:2018 angegeben wird.“</p> <p>[1] Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013,</p>
---	---

	S. 1).
--	--------

Begründung
Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten an den Bemühungen um eine wirksame Anwendung der überarbeiteten Richtlinie beteiligt werden. Sie sollten in die Festlegung der nationalen Pläne und Ziele einbezogen und ihre Beiträge berücksichtigt werden.

Änderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d

Richtlinie 2018/2001
Artikel 23 Absatz 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>„(4) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche jährliche Steigerung mithilfe einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen umsetzen:</p> <p>a) physische Beimischung von erneuerbarer Energie oder Abwärme und -kälte zu Energiequellen und Brennstoffen für die Wärme- und Kälteversorgung;</p> <p>b) Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energie in Gebäuden oder Nutzung von erneuerbarer Energie oder von Abwärme und -kälte für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;</p> <p>c) Maßnahmen, die handelbaren Zertifikaten unterliegen, anhand deren die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 durch die Förderung von Installationsmaßnahmen gemäß Buchstabe b nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Installationsdienstleistungen im Bereich erneuerbare Energie erbringt, durchgeführt wurden;</p>	<p>„(4) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte durchschnittliche jährliche Steigerung mithilfe einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen umsetzen:</p> <p>a) physische Beimischung von erneuerbarer Energie oder Abwärme und -kälte zu Energiequellen und Brennstoffen für die Wärme- und Kälteversorgung;</p> <p>b) Installation hocheffizienter Wärme- und Kältesysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energie in Gebäuden oder Nutzung von erneuerbarer Energie oder von Abwärme und -kälte für industrielle Wärme- und Kälteprozesse;</p> <p>c) Maßnahmen, die handelbaren Zertifikaten unterliegen, anhand deren die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 durch die Förderung von Installationsmaßnahmen gemäß Buchstabe b nachgewiesen wird, die von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer wie beispielsweise einem unabhängigen Installateur erneuerbarer Technologie oder einem Energiedienstleistungsunternehmen, das Installationsdienstleistungen im Bereich erneuerbare Energie erbringt, durchgeführt wurden;</p>

<p>d) Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Behörden mit Blick auf die Planung und Umsetzung von Projekten und Infrastrukturen im Bereich der erneuerbaren Energien;</p> <p>e) Festlegung von Regelungen zur Risikobegrenzung, um die Kapitalkosten für Projekte im Bereich der erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung zu senken;</p> <p>f) Förderung von Verträgen über die Wärmeversorgung für Unternehmenskunden und Verbrauchergemeinschaften;</p> <p>g) Regelungen für den geplanten Ersatz auf fossile Brennstoffe gestützter Wärmesysteme oder Regelungen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, einschließlich Zwischenzielen;</p> <p>h) Anforderungen an die Planung für eine auf erneuerbare Energien gestützte Wärmeversorgung, einschließlich der Kälteversorgung, auf lokaler und regionaler Ebene;</p> <p>i) andere politische Maßnahmen mit entsprechender Wirkung, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, Förderregelungen oder anderer finanzieller Anreize. Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen beschließen und umsetzen, stellen sie sicher, dass sie allen Verbrauchern zugänglich sind, insbesondere Verbrauchern in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten, die das zur Nutzung der Vorteile nötige Startkapital andernfalls nicht aufbringen könnten.“</p>	<p>d) Kapazitätsaufbau bei nationalen, regionalen und lokalen Behörden mit Blick auf die Planung und Umsetzung von Projekten und Infrastrukturen im Bereich der erneuerbaren Energien;</p> <p>e) Festlegung von Regelungen zur Risikobegrenzung, um die Kapitalkosten für Projekte im Bereich der erneuerbaren Wärme- und Kälteversorgung zu senken;</p> <p>f) Förderung von Verträgen über die Wärme- und Kälteversorgung für Unternehmenskunden und Verbrauchergemeinschaften, einschließlich KMU;</p> <p>g) Regelungen für den geplanten Ersatz auf fossile Brennstoffe gestützter Wärmesysteme oder Regelungen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, einschließlich Zwischenzielen;</p> <p>h) Anforderungen an die Planung für eine auf erneuerbare Energien gestützte Wärmeversorgung, einschließlich der Kälteversorgung, auf lokaler und regionaler Ebene;</p> <p>i) Förderung von Wärme- und Kältesystemen auf der Grundlage erneuerbarer Energien als Teil von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften;</p> <p>j) andere politische Maßnahmen mit entsprechender Wirkung, einschließlich steuerlicher Maßnahmen, Förderregelungen oder anderer finanzieller Anreize. Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen beschließen und umsetzen, stellen sie sicher, dass sie allen Verbrauchern zugänglich sind, insbesondere Verbrauchern in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten sowie finanziell schwächeren Kleinst- und Kleinunternehmen, die das zur Nutzung der Vorteile nötige Startkapital andernfalls nicht aufbringen könnten.</p>
--	---

Begründung

Hinzufügung der regionalen Ebene und Anpassung der Kriterien für Energiearmut gemäß dem Klima-Sozialfonds. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können durch die Kopplung von Wärme bzw. Kälte mit Stromsystemen erhebliche ökologische Vorteile erzielen.

Änderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe e

Richtlinie 2018/2001

Artikel 24 Absatz 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten richten einen Rahmen ein, innerhalb dessen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und -kältesystemen in ihrem jeweiligen Gebiet mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Regelreserve- und anderen Systemleistungen vornehmen, darunter Laststeuerung und thermische Speicherung überschüssiger Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, und innerhalb dessen sie prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre.</p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stromübertragungs- und -verteilernetzbetreiber die Ergebnisse der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 bei der Netzplanung, bei Netzinvestitionen und bei der Infrastrukturentwicklung in ihrem jeweiligen Gebiet angemessen berücksichtigen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten erleichtern die Abstimmung zwischen den Betreibern von Fernwärme und -kältesystemen und den Betreibern von Stromübertragungs- und -verteilernetzen, um sicherzustellen, dass die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen über Regelreserve-, Speicherungs- und sonstige</p>	<p>Die Mitgliedstaaten <i>bzw. ihre zuständigen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften</i> richten einen Rahmen ein, innerhalb dessen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in Zusammenarbeit mit den Betreibern von Fernwärme- und -kältesystemen in ihrem jeweiligen Gebiet mindestens alle vier Jahre eine Bewertung des Potenzials der Fernwärme- und -kältesysteme für die Erbringung von Regelreserve- und anderen Systemleistungen vornehmen, darunter Laststeuerung und thermische Speicherung überschüssiger Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, und innerhalb dessen sie prüfen, ob die Nutzung des ermittelten Potenzials gegenüber alternativen Lösungen ressourcenschonender und kostengünstiger wäre. <i>Bei der Bewertung gilt es, vorrangig Alternativen zum Netzausbau im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen.</i></p> <p>Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stromübertragungs- und -verteilernetzbetreiber die Ergebnisse der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 bei der Netzplanung, bei Netzinvestitionen und bei der Infrastrukturentwicklung in ihrem jeweiligen Gebiet angemessen berücksichtigen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten erleichtern die Abstimmung zwischen den Betreibern von Fernwärme und -kältesystemen und den Betreibern von</p>

<p>Flexibilitätsleistungen, etwa Nachfragesteuerung, an ihren Elektrizitätsmärkten teilnehmen können. Die Mitgliedstaaten können die Bewertungs- und Koordinierungspflichten nach den Unterabsätzen 1 und 3 auch den Betreibern von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen auferlegen, einschließlich Wasserstoffnetzen und anderer Energienetze.</p>	<p>Stromübertragungs- und -verteilernetzen, um sicherzustellen, dass die Betreiber von Fernwärme- und -kältesystemen über Regelreserve-, Speicherungs- und sonstige Flexibilitätsleistungen, etwa Nachfragesteuerung, an ihren Elektrizitätsmärkten teilnehmen können. Die Mitgliedstaaten können die Bewertungs- und Koordinierungspflichten nach den Unterabsätzen 1 und 3 auch den Betreibern von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen auferlegen, einschließlich Wasserstoffnetzen und anderer Energienetze.</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten stimmen sich mit den Regionen und Städten ab, um die Umsetzung dieses Rahmens und dessen anschließende Anwendung zu erleichtern.</i></p>
--	--

<p>Begründung</p> <p>Zur reibungslosen Umsetzung der Richtlinie sollte die lokale und regionale Ebene in das gesamte Verfahren einbezogen werden.</p>
--

Änderung 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 14 (2)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung erneuerbarer Energie für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, der es Kraftstoffanbietern auf ihrem Hoheitsgebiet ermöglicht, Gutschriften für die Bereitstellung von erneuerbarer Energie und CO₂-armem Wasserstoff mit einem anderen Mechanismus für den Verkehrssektor auszutauschen. Wirtschaftsteilnehmer, die erneuerbare Elektrizität über öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Kraftstoffe aus erneuerbaren Energieträgern, CO₂-armen Wasserstoff oder auf der Grundlage von Wasserstoff hergestellte erneuerbare Brenn- und Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs bereitstellen, erhalten Gutschriften, unabhängig davon, ob sie der von dem Mitgliedstaat für Kraftstoffanbieter festgelegten Verpflichtung unterliegen, und können diese Gutschriften an Kraftstoffanbieter verkaufen, die</p>

	die Gutschriften zur Erfüllung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung nutzen können.
--	--

Begründung
Es gilt, die beschleunigte Entwicklung neuer Formen erneuerbarer Energie zu berücksichtigen.

Änderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b a)

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;	ii) bei erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, <i>CO₂-armem Wasserstoff, auf der Grundlage von Wasserstoff hergestellten erneuerbaren Brenn- und Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs</i> und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen durch Multiplikation der Liefermenge dieser Kraftstoffe an alle Verkehrsträger mit den Emissionseinsparungen, die im Einklang mit delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 29a Absatz 3 ermittelt wurden;

Begründung
Anpassung aufgrund der Hinzufügung von CO ₂ -armem Wasserstoff.

Änderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b d)

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert: d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas und erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert: d) die mit der Nutzung erneuerbarer Energie verbundene Verringerung der Treibhausgasintensität wird durch Division der Treibhausgaseinsparungen, die auf die Nutzung von Biokraftstoffen, Biogas, <i>erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs, CO₂-armem Wasserstoff oder wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen</i> und

bestimmt.	erneuerbarer Elektrizität durch alle Verkehrsträger zurückzuführen sind, durch den Ausgangswert bestimmt.
-----------	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 werden gestrichen.</p> <p>ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung: „Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.“</p> <p>iii) <i>In</i> Unterabsatz 5 erhält <i>der Einleitungssatz</i> folgende Fassung: „Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage“;</p>	<p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Die Unterabsätze 1, 2 und 3 werden gestrichen.</p> <p>ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung: „Wenn Elektrizität entweder direkt oder über die Produktion von Zwischenprodukten zur Produktion erneuerbarer Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs genutzt wird, wird der zwei Jahre vor dem fraglichen Jahr ermittelte durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in dem Produktionsland zur Bestimmung des Anteils erneuerbarer Energie verwendet.“</p> <p>iii) Unterabsatz 5, <i>einschließlich Buchstabe a und b</i>, erhält folgende Fassung: „Hingegen kann Elektrizität, die aus einer direkten Verbindung mit einer erneuerbaren Elektrizität erzeugenden Anlage stammt und die für die Produktion von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs eingesetzt wird, in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn die Anlage <i>nicht an das Netz angeschlossen ist oder zwar an das Netz angeschlossen ist, die betreffende Elektrizität aber nachweislich bereitgestellt wird, ohne Elektrizität aus dem Netz zu entnehmen.</i></p> <p>iv) Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung: „<i>Aus dem Netz entnommene Elektrizität kann in vollem Umfang als erneuerbare Elektrizität angerechnet werden, wenn sie ausschließlich</i></p>

	<p><i>mittels erneuerbarer Energiequellen produziert wurde, was durch Herkunftsnachweise zu belegen ist.“</i></p> <p>v) Absatz 7 wird gestrichen.</p>
--	---

Begründung
<p>Die Grundsätze der Zusätzlichkeit und der Korrelation erschweren die unter dem geschäftlichen Aspekt ohnehin schon schwierige Skalierung der Elektrolyse und des grünen Wasserstoffs. Die öffentliche Förderung der grünen Wasserstoffproduktion sollte auch durch einen Vertrag mit einem bestehenden Solar- oder Windpark möglich sein, z. B. durch Herkunftsnachweise.</p>

Änderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 29 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:</p> <p>„a) Beitrag zu den Anteilen der erneuerbaren Energie in den Mitgliedstaaten und zu den in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zielvorgaben;“</p> <p>ii) <i>Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„Biomasse-Brennstoffe müssen die in den Absätzen 2 bis 7 und 10 festgelegten Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparungen erfüllen, wenn sie in folgenden Anlagen verwendet werden:</i></p> <p><i>– a) im Fall fester Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 5 MW oder mehr,</i></p> <p><i>– b) im Fall gasförmiger Biomasse-Brennstoffe in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2 MW oder</i></p>	<p>Artikel 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>i) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:</p> <p>„a) Beitrag zu den Anteilen der erneuerbaren Energie in den Mitgliedstaaten und zu den in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zielvorgaben;“</p>

<p><i>mehr,</i></p> <p><i>– c) im Fall von Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit folgender durchschnittlicher Biomethan-Durchflussrate:</i></p> <p><i>i) einer Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und -druckbedingungen (d. h. 0 °C und 1 bar Luftdruck);</i></p> <p><i>ii) besteht das Biogas aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbaren anderen Gasen, wird der unter Ziffer i genannte Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung neu berechnet;“</i></p> <p><i>iii) nach Unterabsatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:</i></p> <p><i>„Die Mitgliedstaaten können die Kriterien für die Nachhaltigkeit und für die Treibhausgaseinsparungen auch auf Anlagen mit geringerer Gesamtfeuerungsleistung oder einer geringeren Methan-Durchflussrate anwenden.“</i></p>	
---	--

Begründung
<p>Die Änderung zielt darauf ab, einen Teil des derzeit geltenden und erst vor drei Jahren angenommenen Textes der Richtlinie 2018/2001 (noch nicht von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt) wieder in Kraft zu setzen.</p> <p>Eine unsichere Rechtslage würde Investitionen bremsen und die Marktentwicklung behindern.</p>

Änderung 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 18 Buchstaben e und f

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Absatz 6</p> <p>e) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende Fassung:</p> <p>„iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei <i>die Ernte von Stümpfen und Wurzeln</i>, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind;</p>	<p>Absatz 6</p> <p>e) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer iv erhält folgende Fassung:</p> <p>„iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren,</p>

<p>zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren.“</p> <p>f) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv erhält folgende Fassung:</p> <p>„iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei <i>die Ernte von Stümpfen und Wurzeln</i>, eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren.“</p>	<p>und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren.“</p> <p>f) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv erhält folgende Fassung:</p> <p>„iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der Biodiversität geachtet, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wobei eine Schädigung von Primärwäldern oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; zudem sind große Kahlschläge zu minimieren, und es sind örtlich angemessene Schwellen für die Entnahme von Totholz festzulegen und Anforderungen vorzusehen, Einschlagssysteme zu nutzen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der Biodiversität und die Lebensräume minimieren.“</p>
--	---

Begründung
<p>Langfristige Feldversuche in der nordischen Forstwirtschaft zeigen, dass eine Teilernte von Stümpfen und Wurzeln möglich ist, ohne die biologische Vielfalt zu beeinträchtigen. Die lokalen und regionalen Gegebenheiten müssen in Bezug auf die ökologischen Folgen in verschiedenen Strategien für die Forstbewirtschaftung berücksichtigt werden.</p>

Änderung 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe g

Richtlinie 2018/2001
Artikel 29 Absatz 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p><i>g) Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:</i></p> <p><i>„d) bei der Elektrizitäts-, Wärme- und Kälteerzeugung in Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen, bis zum</i></p>	

31. Dezember 2025 mindestens 70 % und mindestens 80 % ab dem 1. Januar 2026.“

Begründung

Die Vorschriften der RED-II-Richtlinie gelten für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb gehen.

Die (rückwirkende) Einführung neuer, strenger Kriterien für bestehende Anlagen würde die Stabilität des Rechtsrahmens und der Investitionen untergraben. Dies würde sich besonders negativ auf die ländlichen Gebiete auswirken.

Änderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 19

Richtlinie 2018/2001

Artikel 29a Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Energie aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen <i>kann</i> auf die <i>Zielvorgabe für die Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a</i> nur dann angerechnet <i>werden</i> , wenn die mit der Nutzung dieser Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.	Energie aus wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen <i>und CO₂-armem Wasserstoff wird</i> auf die <i>in Artikel 15a Absatz 1, Artikel 22a Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Zielvorgaben</i> nur dann angerechnet, wenn die mit der Nutzung dieser Kraftstoffe erzielten Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen.

Begründung

Die Europäische Kommission legt großen Wert darauf, dass CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU) künftig eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie spielen, und sollte deshalb auch einen Markt für die erzeugten Kraftstoffe schaffen.

Änderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 Nummer 22

Richtlinie 2018/2001

Artikel 31 – Absätze 2, 3 und 4

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
(1) Die Kommission sorgt dafür, dass eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter	(1) Die Kommission sorgt dafür, dass eine Unionsdatenbank eingerichtet wird, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter

<p>kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, dass sie in dieser Datenbank rechtzeitig genaue Angaben über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften dieser Kraft- und Brennstoffe machen, einschließlich ihrer Lebenszyklustreibhausgasemissionen, beginnend beim Ort ihrer Produktion bis hin zum Zeitpunkt des Verbrauchs in der Union. Informationen darüber, ob für die Produktion der betreffenden Lieferung eine Förderung gewährt wurde und wenn ja, um welche Art von Förderregelung es sich handelte, sind ebenfalls in die Datenbank einzugeben.</p> <p>Soweit dies für die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Daten entlang der gesamten Lieferkette angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um durch Erweiterung der in die Unionsdatenbank einzugebenden Angaben relevante Daten vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der für die Brennstoffherzeugung genutzten Rohstoffe einzuholen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten verpflichten die Kraftstoffanbieter dazu, Informationen in die Unionsdatenbank einzugeben, die für die Überprüfung erforderlich sind, ob die Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingehalten wurden.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können auf die Unionsdatenbank zugreifen, um Daten zu überwachen und zu überprüfen.</p> <p>(4) Wurden Herkunftsnachweise für die Herstellung einer Lieferung erneuerbarer Gase ausgestellt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Herkunftsnachweise entwertet werden, bevor die Lieferung erneuerbarer Gase in die Datenbank eingetragen werden kann.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit der von den</p>	<p>kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern, dass sie in dieser Datenbank rechtzeitig genaue Angaben über die getätigten Transaktionen und die Nachhaltigkeitseigenschaften dieser Kraft- und Brennstoffe machen, einschließlich ihrer Rohstoffe, ihres Ursprungs und ihrer Lebenszyklustreibhausgasemissionen, beginnend beim Ort ihrer Produktion bis hin zum Zeitpunkt des Verbrauchs in der Union. Informationen darüber, ob für die Produktion der betreffenden Lieferung eine Förderung gewährt wurde und wenn ja, um welche Art von Förderregelung es sich handelte, sind ebenfalls in die Datenbank einzugeben.</p> <p>Soweit dies für die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit der Daten entlang der gesamten Lieferkette angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 35 und nur in absoluten Ausnahmefällen delegierte Rechtsakte zu erlassen, um durch Erweiterung der in die Unionsdatenbank einzugebenden Angaben relevante Daten vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der für die Brennstoffherzeugung genutzten Rohstoffe einzuholen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten verpflichten die Kraftstoffanbieter dazu, Informationen in die Unionsdatenbank einzugeben, die für die Überprüfung erforderlich sind, ob die Anforderungen aus Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1 eingehalten wurden.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften können auf die Unionsdatenbank zugreifen, um Daten zu überwachen und zu überprüfen.</p> <p>(4) Wurden Herkunftsnachweise für die Herstellung einer Lieferung erneuerbarer Gase ausgestellt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Herkunftsnachweise entwertet werden, bevor die Lieferung erneuerbarer Gase in die Datenbank eingetragen werden kann.</p>
--	---

<p>Wirtschaftsteilnehmern in die Datenbank eingegebenen Informationen z. B. mithilfe freiwilliger oder nationaler Systeme überprüft wird.</p> <p>Zur Überprüfung von Daten können von der Kommission gemäß Artikel 30 Absätze 4, 5 und 6 anerkannte freiwillige oder nationale Systeme Informationssysteme Dritter nutzen, die die Daten als Mittler erheben, sofern die Kommission über diese Nutzung informiert wurde.</p>	<p>(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genauigkeit und Vollständigkeit der von den Wirtschaftsteilnehmern in die Datenbank eingegebenen Informationen z. B. mithilfe freiwilliger oder nationaler Systeme überprüft wird.</p> <p>Zur Überprüfung von Daten können von der Kommission gemäß Artikel 30 Absätze 4, 5 und 6 anerkannte freiwillige oder nationale Systeme Informationssysteme Dritter nutzen, die die Daten als Mittler erheben, sofern die Kommission über diese Nutzung informiert wurde.</p> <p><i>(6) Die Unionsdatenbank erfasst Daten auf regionaler Ebene und stellt sie dar.</i></p>
--	--

Begründung
<p>Mit detaillierteren Daten lassen sich die Ströme flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe besser rückverfolgen und verstehen. Delegierte Rechtsakte dürfen nur in Ausnahmefällen und unter gebührender Beachtung des Subsidiaritätsprinzips erlassen werden.</p>

Änderung 43
Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 3.2 Buchstabe b
Änderungen der Richtlinie 98/70/EG
 Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(8) ‚Anbieter‘ ‚Kraftstoffanbieter‘ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>(9) ‚Biokraftstoffe‘ ‚Biokraftstoffe‘ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2018/2001;“</p>	<p>b) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(8) ‚Anbieter‘ ‚Kraftstoffanbieter‘ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;</p> <p>(9) ‚Biokraftstoffe‘ ‚Biokraftstoffe‘ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2018/2001;“</p> <p><i>„(10) Der Ausdruck CO₂-armer Wasserstoff bezeichnet fossilen Wasserstoff mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder strombasierten Wasserstoff, der Einsparungen der Lebenszyklus-THG-Emissionen von mindestens 73,4 % und somit Lebenszyklus-THG-Emissionen von</i></p>

	<p><i>weniger als 3 t CO₂-Äq/t H₂ gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO_{2e}/MJ (2,256 t CO₂Äq/t H₂) bedeutet. Der Kohlenstoffgehalt von strombasiertem Wasserstoff wird durch die marginale Erzeugungseinheit in der Gebotszone bestimmt, in der sich der Elektrolyseur befindet, und zwar während der Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, in denen der Elektrolyseur Strom aus dem Netz verbraucht.“</i></p>
--	---

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

unterstreicht, dass die Notwendigkeit einer raschen Energiewende und der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit angesichts der Invasion der Ukraine durch Russland noch nie größer und klarer ersichtlich war als heute;

1. begrüßt die vorgeschlagene Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die sich aus dem Gesamtziel der EU ergibt, bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu werden;
2. unterstützt die Anhebung des Gesamtziels für erneuerbare Energien bis 2030 und plädiert dafür, dass alle Sektoren einen Beitrag leisten sollen; betont, dass der massive und zügige Ausbau der erneuerbaren Energien in Verbindung mit einer höheren Energiesouveränität und -effizienz entscheidend für die Verwirklichung der EU-Klimaziele sowie für erschwinglichere Energiepreise und eine bessere Versorgungssicherheit des Energiesystems der EU ist;
3. plädiert bei den für erneuerbare Energien vorgegebenen Zielen jedoch für eine flexible und ausgewogene Vorgehensweise, die die kontinuierliche Entwicklung von Technologien fördert und Sicherheit für Investoren bietet, wobei gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhalten und ein nachhaltiger und gerechter Übergang gewährleistet werden muss;
4. betont, dass unbedingt für Kohärenz zwischen den im Paket „Fit für 55“ enthaltenen Rechtsvorschriften gesorgt und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sowie eines technisch neutralen Ansatzes beibehalten werden müssen, um auf nachhaltige und möglichst kosteneffiziente Weise bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen;
5. betont, dass die Mitgliedstaaten die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) im Sinne des Dokuments umsetzen müssen;

Subsidiarität und Folgenabschätzung

6. begrüßt, dass den Legislativvorschlägen wie vom AdR vorgeschlagen ein Subsidiaritätsraster beigefügt ist; schließt sich zugleich den Bemerkungen an, die der Ausschuss für Regulierungskontrolle vor der Veröffentlichung des Vorschlags abgegeben hat, insbesondere dazu, dass den Bedenken in Sachen Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit systematisch begegnet werden muss und dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf alle Mitgliedstaaten und Regionen, einschließlich der Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie, besser dargestellt werden müssen;
7. verweist darauf, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht überall in der Europäischen Union über dieselben Zuständigkeiten verfügen und dass Entscheidungen auf der die effizientesten Lösungen bietenden Regierungsebene getroffen werden sollten; ist entschlossen, die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie die territorialen Auswirkungen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu überwachen, um eine erfolgreiche und kosteneffiziente Verwirklichung der Klimaziele sicherzustellen;
8. bekräftigt, dass die EU bestehende regionale Unterschiede und die Besonderheiten der einzelnen Regionen berücksichtigen, kosten- und ressourceneffiziente Lösungen unterstützen und sicherstellen muss, dass die Energiekosten für Bürger und Unternehmen erschwinglich bleiben;
9. unterstreicht, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen häufig auf lokaler und regionaler Ebene erfolgt und von regionalen KMU abhängt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung und Umsetzung nationaler Klimaschutzmaßnahmen umfassend einzubinden, z. B. durch lokal und regional festgelegten Beiträge (LRDC) in Ergänzung zu den national festgelegten Beiträgen (NDC) gemäß dem Übereinkommen von Paris;

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

10. bedauert die Entscheidung, den Artikel über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht zu ändern – angesichts der Erfahrungen mit der derzeitigen Umsetzung sowie des Mangels an neuen Bestimmungen zur Behebung der Probleme bei Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und anderer Faktoren, die den Netzzugang behindern, und zur Verbesserung des Einsatzes von Technologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft-, Wind- und Geothermietechnologien;
11. betont, dass das Potenzial der Prosumenten, der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und der neuen Technologien, wie Energiespeicherung, Laststeuerung, (gegebenenfalls grenzüberschreitende) Mikronetze und Elektromobilität, umfassend berücksichtigt und genutzt werden muss;
12. hebt die Bedeutung des Nieder- und Mittelspannungs-Stromnetzes hervor, das den Aufbau der notwendigen Infrastruktur erfordert, damit viele neue dezentrale Erzeuger Strom in das System einspeisen können; unterstreicht, dass auch neue Kleinerzeuger an das Nieder- und

Mittelspannungs-Stromnetz angeschlossen werden müssen; fordert die Kommission auf, einen Rahmen für die Zusammenfassung mehrerer kleiner Vorhaben vorzusehen, damit sie die derzeit vorgeschriebenen Kriterien erfüllen; gibt zu bedenken, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sehr auf diese Art Flexibilität angewiesen sind, um bestimmte kombinierte Projekte entwickeln und dafür Fördermittel erhalten zu können;

13. weist darauf hin, dass in einem Gemeinschaftssystem eingesetzte Speichersysteme sicherer im Betrieb sind als Speichersysteme für die Wohnumgebung und weniger Investitionen erfordern;

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

14. begrüßt den Vorschlag, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auszubauen und die regionale und lokale Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern, um Synergien auf dem Energiemarkt zu stärken; betont die führende Rolle der Regionen bei der Steigerung der Erzeugung von Offshore-Windenergie und Meeresenergie;
15. bekräftigt, dass Vorhaben für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (z. B. Vorhaben von gemeinsamem Interesse) bekannt gemacht und unterstützt werden müssen, um ein kosteneffizientes, integriertes, dekarbonisiertes und dezentralisiertes Energiesystem zu gewährleisten; betont in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Stromverbunds für die Stabilisierung des Netzes, da die Schwankungen bei den erneuerbaren Energien und die durch den Klimawandel bedingten Belastungen durch Umweltfaktoren die Strominfrastruktur in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen;
16. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften finanzielle und technische Unterstützung benötigen, um größere Anreize für Investitionen schaffen und diese besser mobilisieren zu können;

Bioenergie

17. ist der Ansicht, dass eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse notwendig ist, um den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt sicherzustellen; betont nichtsdestotrotz, dass die Einführung neuer, strengerer Kriterien für alle bestehenden kleinen Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse die Stabilität des Rechtsrahmens untergraben und enorme soziale Auswirkungen auf schutzbedürftige Verbraucher, insbesondere in den ländlichen Gebieten, sowie auf Unternehmen haben würde, deren bestehende Anlagen und geplante Investitionen nicht außer Acht gelassen werden dürfen;
18. weist darauf hin, dass die Senkung des Schwellenwerts für die Meldepflicht von 20 MW auf 5 MW einen erheblichen Verwaltungsaufwand für viele mittelgroße Energieanlagen mit sich bringen würde; fordert, dass die geltenden Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zusammen mit den nationalen Vorschriften beibehalten werden, um den unterschiedlichen nationalen und regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Neue Verpflichtungen sollten nur eingeführt werden, wenn Untersuchungen ergeben, dass die derzeitigen Verpflichtungen Umweltrisiken mit sich bringen, die einen strengeren Ansatz erforderlich machen;

19. ruft dazu auf, das Potenzial der Biomethanerzeugung in Europa zu erschließen, um die dringend erforderliche Diversifizierung voranzubringen und die Abhängigkeit der EU von russischem Erdgas zu verringern und gleichzeitig ehrgeizigere Klimaziele zu erreichen; unterstützt das im REPowerEU-Plan vorgeschlagene Ziel, bis 2030 in der EU pro Jahr 35 Milliarden Kubikmeter Biomethan zu erzeugen;

Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

20. bedauert, dass nicht auf die umweltgerechte und kreislaforientierte Vergabe öffentlicher Aufträge als Instrument für öffentliche Verwaltungen zur Förderung erneuerbarer Energien bei energiebezogenen Gütern und Dienstleistungen eingegangen wird;
21. betont, dass mit Blick auf eine bessere nachhaltige und umweltfreundliche Ressourceneffizienz erneuerbare Kraftstoffe und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe bei Einhaltung der Kriterien an Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit kurzfristig als Übergangskraftstoffe dienen und zur Dekarbonisierung der Wirtschaft, u. a. im Verkehrssektor, beitragen können;
22. spricht sich für ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Herstellern von mit alternativen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen, den Herstellern alternativer Kraftstoffe und den Betankungsinfrastrukturbetreibern aus, um sicherzustellen, dass die Dekarbonisierung des Verkehrssektors erschwinglich bleibt;

Wärme- und Kälteversorgung

23. fordert die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in Bezug auf die Wärme- und Kälteversorgung;
24. unterstützt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme im Wärme- und Kältesektor sowie in Fernwärme- oder Fernkältesystemen zu erhöhen; hält es jedoch für erforderlich, die Ziele so umzuformulieren, dass Abwärme und erneuerbare Energien gleichberechtigt kombiniert werden, anstatt gesonderte Ziele festzulegen. Die Rückgewinnung von Abwärme aus der Industrie, Datenzentren usw. sollte, sofern verfügbar, bevorzugt und nicht benachteiligt werden, um einen festgelegten Anteil an erneuerbaren Energien zu erreichen;
25. verweist darauf, dass die Weiterqualifizierung durch Schulungsprogramme für Installateure und Konstrukteure von auf erneuerbare Energien gestützten Wärme- und Kälteversorgungssystemen sowie Speichertechnologien von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt werden sollte; im Rahmen des REPowerEU-Plans sollten in enger Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gezielte Maßnahmen ergriffen werden;

Energiearmut

26. bedauert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien als Mittel zur Bekämpfung der Energiearmut unter finanziell schwächeren Haushalten, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzern nicht genügend gefördert wird;

27. betont, dass die Strategie der EU zur Diversifizierung ihrer Versorgung mit fossilen Energieträgern offenbar unzureichend ist; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Investitionen in erneuerbare Energien aufzustocken, und betont, wie wichtig die lokale Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist, um im Einklang mit den Grundgedanken des REPowerEU-Plans die Abhängigkeit von Drittländern bei der Einfuhr fossiler Brennstoffe und den damit verbundenen hohen und schwankenden Preisen zu verringern;
28. fordert ein in sich stimmiges Maßnahmen- und Investitionspaket, das von gemeinsamen nachhaltigen Anstrengungen auf allen Ebenen getragen wird, um auf dem Weg zu einem klimaneutralen und gerechten Europa bis 2050 die Energiearmut zu beseitigen; dabei sollte auf bestehenden Initiativen wie dem Bürgermeisterkonvent und der Beratungsplattform Energiearmut aufgebaut werden;

Wasserstoff und grüne Moleküle

29. betont die Schlüsselrolle von „grünen Molekülen“ und begrüßt die weitere Erfassung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Rolle von „grünen Molekülen“ und weiteren neuen nachhaltigen Energieträgern bei der Energiewende;
30. unterstreicht die Bedeutung erneuerbaren Wasserstoffs in Branchen, in denen Wasserstoff als Rohstoff verwendet wird oder in denen Energieeffizienzmaßnahmen und direkte Elektrifizierung keine Lösungen darstellen und die ein großes Potenzial für Innovation, Wertschöpfung und Beschäftigung in vielen EU-Regionen bieten;
31. weist darauf hin, dass kurzfristig noch ein erheblicher Anteil an erneuerbarem Wasserstoff eingeführt werden muss, um die begrenzte Produktion in der EU auszugleichen;
32. betont, dass die bei der Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagenen Vorgaben zu erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten (RFNBO) gemäß den Forderungen der AdR-Stellungnahme „Ein Fahrplan für sauberen Wasserstoff“ (COR 549/2020) wichtig für den Markthochlauf von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der EU-Wasserstoffstrategie sind; unterstützt deshalb die vorgesehene Zertifizierung von erneuerbarem Wasserstoff, die neuen Teilziele für RFNBO im Verkehr und in der Industrie und die vorgesehene Kennzeichnung von Industrieprodukten, die mit erneuerbaren Energien und RFNBO hergestellt wurden, zum Beispiel grüner Stahl;
33. gibt zu bedenken, dass Wasserstoff aus erneuerbaren Energien im Fokus stehen sollte und CO₂-arm erzeugter Wasserstoff als kurzfristige Übergangslösung zur Dekarbonisierung genutzt werden könnte, bis genügend erneuerbarer Wasserstoff verfügbar ist; fordert daher die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten und die Industrie auf, die Erzeugung von Strom und Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern auszubauen;
34. fordert die Kommission auf, den angekündigten delegierten Rechtsakt über erneuerbare Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, auf der Grundlage der Richtlinie 2018/2001, zu überdenken, um dessen Abstimmung auf diese Überarbeitung zu gewährleisten;

Solarenergie

35. begrüßt die angekündigte baldige Vorlage der EU-Strategie für Solarenergie. Sie sollte Ziele und konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung des Einsatzes von Solarenergie umfassen, unter anderem zur Unterstützung der neuen Vorgaben des Artikels 15a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Einbeziehung erneuerbarer Energien in Gebäuden und zur Bekämpfung der Energiearmut, und sollte zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Solarenergiesystems beitragen;

Offshore-Energie

36. unterstützt ausdrücklich die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagene neue Vorgabe einer gemeinsamen Offshore-Energieplanung sowie Ziele und Maßnahmen für eine verbundene integrierte Netzplanung der Mitgliedstaaten, die an Meeresbecken grenzen; betont, dass für einen weiteren Offshore-Ausbau die Regulatorik auf EU-Ebene insbesondere zu Ausschreibungen, Marktvorschriften, technischen Aspekten und zum Arbeitsschutz weiter vereinheitlicht werden muss, damit die gewünschte Kooperation unter den Mitgliedstaaten und Regionen gelingt;
37. begrüßt das jüngste Paket der Kommission zu Wasserstoff und dekarbonisiertem Gas und die Vorschriften zur Förderung der Nutzung bestehender Gasinfrastrukturen, um die Nutzung von Gemischen mit anderen grünen Molekülen zuzulassen, sowie die Instandsetzung der bestehenden und den Bau neuer Gasinfrastruktur für den Transport von Wasserstoff; unterstützt einen Investitionsrahmen für die Entwicklung eines Marktes für **grünen** Wasserstoff sowie umweltverträglicher und wirtschaftlich tragfähiger Vorhaben zur CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS).
38. betont angesichts der potenziellen Auswirkungen dieses Rechtsakts auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit von den Mitgesetzgebern in allen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens, einschließlich der Trilogverhandlungen, über alle Änderungen am ursprünglichen Vorschlag informiert zu werden, damit der AdR seine vertraglich festgeschriebenen Vorrechte (Artikel 91 AEUV) ordnungsgemäß ausüben kann.

Brüssel, den 28. April 2022

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Bližkovský

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
Referenzdokument	COM(2021) 557 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidenten	25. August 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Andries Gryffroy (BE/EA) Mitglied einer Versammlung der regionalen Ebene: Flämisches Parlament
Analysevermerk	
Prüfung in der Fachkommission	10. März 2022
Annahme in der Fachkommission	10. März 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	28. April 2022
Frühere Stellungnahme des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	